



Nr. 1351

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 18.05.2021

Erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Elektromobilität“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik

Hiermit wird die vom Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik in Eilkompetenz am 12.11.2020 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, mit Schreiben vom 06.05.2021 sowie vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung vom 12.05.2021 genehmigte erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang "Elektromobilität" an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektromobilität an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik der Technischen Universität Braunschweig hat am 27.05.2019 sowie das Dekanat in Eilkompetenz am 12.11.2020 die Ordnung beziehungsweise nachfolgende erste Änderungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektromobilität an der Technischen Universität Braunschweig (TU-Verköndungsblatt Nr. 1294 vom 22.05.2020) nach

§ 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) beschlossen:

§2 Zugangsvoraussetzungen

(2) Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium nach Abs. 1 fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5) auf der Grundlage der Anlage. Die Eignung eines vorangegangenen, abgeschlossenen Studiums wird festgestellt, wenn die in der Anlage Ziffer 1 aufgeführten Leistungspunkte als Mindestleistung im Studium erworben wurden und nachgewiesen werden. Die Feststellung der Eignung des Studiums kann mit der Nebenbestimmung versehen werden, fehlende Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Anlage Ziffer 2 durch das erfolgreiche Absolvieren dort genannter Module im Masterstudiengang Elektromobilität zu erwerben.

(3) Bewerbende, deren Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegt, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte (83,5%) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte (85,7%) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den Leistungen des vorangegangenen Studiums, welche bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht wurden, ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 3 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

(3) Gemäß § 2 Abs. 3 zunächst vorläufig zugangsberechtigte Bewerbende können einen Antrag auf Zulassung stellen.

§4 Auswahl- und Zulassungsverfahren

(1) Bewerbende, denen nach Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 noch Kenntnisse und Kompetenzen fehlen, haben diese Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Anlage Ziffer 2 durch das erfolgreiche Absolvieren dort genannter Module im Masterstudiengang Elektromobilität zu erwerben.

(2) Wird im Fall einer vorläufigen Zugangsberechtigung (§ 2 Abs. 3) eine Zulassung erteilt, erlischt diese automatisch, wenn die Zugangsberechtigung nicht innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs erworben und nachgewiesen wird.

(1) Erfüllen mehr Bewerbende die Zulassungsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Das hochschulinterne Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission (§ 5) gemäß Abs. 4 und 5 durchgeführt.

Abs. 3 wird zu Abs. 4

Abs. 4 wird zu Abs. 5

Abs. 5 wird zu Abs. 6

§7

Zulassung für höhere Fachsemester

(3) Voraussetzung für die Zulassung in ein höheres Fachsemester ist ein gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossener Studiengang und der Nachweis der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß der Anlage Ziffer 1 sowie der Voraussetzung nach § 2 Abs. 4. Die Feststellung, dass Kenntnisse und Kompetenzen nach der Anlage Ziffer 2 fehlen, kann mit der Nebenbestimmung versehen werden, diese Kenntnisse und Kompetenzen durch das erfolgreiche Absolvieren dort genannter Module im Masterstudiengang Elektromobilität zu erwerben.

Abs. 3 wird zu Abs. 4

Abs. 4 wird zu Abs. 5

(4) Innerhalb der Fallgruppen des Absatzes 4 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote, bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen im Masterstudiengang ermittelt.

Abs. 5 wird zu Abs. 6

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Anlage Ziffer 1 Tabelle → Maschinenelemente und Antriebe (Schreibfehler = Antreibe)

Anlage Ziffer 2

Sofern Kenntnisse und Kompetenzen aus dem Fachgebiet „fachspezifische Grundlagen und Kernbereiche“ (aus der Elektrotechnik oder dem Maschinenbau) sowie dem Fachgebiet „fachspezifische Vertiefung“ nicht im Umfang von jeweils mindestens 5 LP nachgewiesen werden, kann die Zulassung mit der Nebenbestimmung versehen werden, Fehlende Kenntnisse und Kompetenzen aus der nachstehenden Liste von Modulen des Masterstudiengangs Elektromobilität durch entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.

Grundlagen der Elektronik	Allgemeiner Wahlpflichtteil
Grundlagen der Regelungstechnik	Allgemeiner Wahlpflichtteil
Grundlagen der Fahrzeugkonstruktion	Allgemeiner Wahlpflichtteil
Elektrische Antriebe	Wahlbereich Elektrische Systeme
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	Wahlbereich Fahrzeugtechnik
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	Wahlbereich Energiespeicher & Infrastruktur

Hinweis:

Sofern die Belegung von drei Modulen aus dem Allgemeinen Wahlpflichtteil vorgegeben wird, muss eines dieser Module in einem passenden Wahlbereich eingebracht werden.